



# HINWEISE

---

- zur Ableistung praktischer Studienzeiten für Studierende der Rechtswissenschaften
- zur Anerkennung rechtswissenschaftlicher Studien im Ausland

---

**Ministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Rheinland-Pfalz**  
Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
poststelle@mjv.rlp.de  
www.mjv.rlp.de

**Ministerium des Innern,  
für Sport und Infrastruktur  
Rheinland-Pfalz**  
Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
poststelle@isim.rlp.de  
www.isim.rlp.de

# TEIL 1

## Ableistung praktischer Studienzeiten

### I. Allgemeines

1. Nach § 5a Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes berücksichtigen die Inhalte des Studiums die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen. Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten statt. Das Nähere ist der Regelung durch das Landesrecht vorbehalten.

2. In Rheinland-Pfalz sind nach § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung – JAG – vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116) während der vorlesungsfreien Zeit praktische Studienzeiten von insgesamt 13 Wochen abzuleisten, wobei eine praktische Studienzeit mindestens drei Wochen dauert. Diese praktischen Studienzeiten können bei Gerichten, Verwaltungsbehörden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren oder bei sonstigen Stellen abgeleistet werden, die Aufgaben in den Bereichen Rechtsprechung, Verwaltung oder Rechtsberatung erfüllen.

### II. Dauer und Aufteilung

1. Die praktischen Studienzeiten von insgesamt 13 Wochen sind an mindestens zwei verschiedenen Stellen abzuleisten, wobei die Mindestdauer einer praktischen Studienzeit drei Wochen beträgt und somit bis zu

zehn Wochen an einer Stelle abgeleistet werden können.

In der Rechtsberatung können die praktischen Studienzeiten auch zusammenhängend abgeleistet werden.

2. Eine bestimmte Aufteilung der praktischen Studienzeiten auf die verschiedenen Praxisbereiche oder eine bestimmte Reihenfolge sind nicht vorgeschrieben. Im Interesse eines umfassenden Einblicks in die juristische Praxis wird jedoch empfohlen, mindestens eine Studienzeit bei einem Gericht oder in der Rechtsberatung abzuleisten und eine weitere Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde.

### III. Zeitpunkt

Die praktischen Studienzeiten müssen in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Dies gilt auch, wenn sie ganz oder teilweise in einem anderen Bundesland oder im Ausland absolviert werden. Maßgeblich sind die Semesterferien derjenigen Universität, bei der die Studierende oder der Studierende im Zeitpunkt der Ableistung der praktischen Studienzeit immatrikuliert ist.

Bei Auslandsstudien richten sich Beginn und Ende der vorlesungsfreien Zeit nach der Ferienregelung der ausländischen Universität. Beginnt die Vorlesungszeit im Ausland später als an der Heimatuniversität, können praktische Studienzeiten auch noch nach

Beginn der Vorlesungszeit in Deutschland absolviert werden. Gleiches gilt für die Zeiten zwischen zwei Auslandssemestern und für die Zeit nach Ende der Vorlesungen an der ausländischen Universität bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit an der Heimatuniversität.

Die Studierenden haben den Zeitraum der vorlesungsfreien Zeit an anderen als rheinland-pfälzischen Hochschulen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen und sollten darauf achten, sich vor allem an ausländischen Universitäten rechtzeitig entsprechende Bescheinigungen ausstellen zu lassen und diese aufzubewahren, um sie bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorlegen zu können.

Mit der Ableistung der praktischen Studienzeiten kann zwar nach dem ersten Semester begonnen werden, es empfiehlt sich jedoch, vor der praktischen Studienzzeit Grundkenntnisse im materiellen Recht und im Verfahrensrecht zu erwerben.

Die praktischen Studienzeiten müssen bei der Meldung zur Prüfung abgeschlossen sein und durch eine Teilnahmebescheinigung (zur Form siehe VII.) nachgewiesen werden.

#### **IV. Ausbildungsstellen**

1. Praktische Studienzeiten können in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland abgeleistet werden.

Die Leitung der Ausbildung durch eine Volljuristin oder einen Volljuristen (im Ausland: vergleichbare Qualifikation) muss jedoch grundsätzlich gewährleistet sein.

Als Ausbildungsstellen kommen in Rheinland-Pfalz insbesondere in Betracht:

- a) *Amtsgerichte, Landgerichte, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte, Staatsanwaltschaften,*
- b) *Behörden der staatlichen oder kommunalen Verwaltung, insbesondere die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bzw. die Struktur- und Genehmigungsdirektionen, Kreis- und Stadtverwaltungen, Verbandsgemeindeverwaltungen, Finanzämter, Landesamt für Steuern und sonstige Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (z.B. Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie kommunale Spitzenverbände),*
- c) *Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie sonstige rechtsberatende Stellen, insbesondere Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, Verbände und Rechtsabteilungen von Wirtschaftsunternehmen.*

Es ist Aufgabe der Studierenden, sich selbst um eine Ausbildungsstelle zu bemühen. Es empfiehlt sich daher eine unmittelbare Bewerbung bei der in Aussicht genommenen Ausbildungsstelle. Für die Bewerbung kann das Formular aus der Anlage verwendet werden. Ein Anspruch auf Ausbildung bei einer bestimmten Stelle besteht nicht.

Bewerbungen an Behörden und Gerichte sollten für die jeweils folgenden Semesterferien bis zum 15. Januar bzw. bis zum 15. Juni dort eingereicht werden. Später eingehende Bewerbungen können in der Regel nur berücksichtigt werden, soweit noch Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Bewerbung bei mehreren Stellen sollten im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung der Ausbildungsplätze auch die übrigen Bewerbungen angegeben werden.

2. Studierende, die sich vergeblich um einen Ausbildungsplatz im Bereich der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz beworben haben, können sich an die Präsidenten der Oberlandesgerichte mit der Bitte um Vermittlung einer Ausbildungsstelle wenden.

Die Anschriften lauten:

- a) Herr  
Präsidenten des Oberlandesgerichts  
Stresemannstraße 1  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 102-0  
Telefax 0261 102-2900  
[www.olgko.mjv.rlp.de](http://www.olgko.mjv.rlp.de)

für eine Ausbildung in den Landgerichtsbezirken *Bad Kreuznach, Koblenz, Mainz und Trier*,

- b) Herr  
Präsidenten des Pfälzischen  
Oberlandesgerichts  
Schloßplatz 7  
66482 Zweibrücken  
Telefon 06332 805-0  
Telefax 06332 805-302  
[www.olgzw.mjv.rlp.de](http://www.olgzw.mjv.rlp.de)

für eine Ausbildung in den Landgerichtsbezirken *Frankenthal, Kaiserslautern, Landau und Zweibrücken*.

3. Studierende, die keinen Praktikumsplatz im Bereich der Verwaltung finden, können sich an die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bzw. den Struktur- und Genehmigungsdirektionen sowie bei dem Landesamt für Steuern wenden.

Die Anschriften lauten wie folgt:

- a) Struktur- und Genehmigungsdirektion  
Nord  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2200  
[www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)

- b) Struktur- und Genehmigungsdirektion  
Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2900  
[www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

- c) Aufsichts- und  
Dienstleistungsdirektion  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
[www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

- d) Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim  
Telefon 06132 787-0  
Telefax 06132 787-1122  
[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

- e) Landesamt für Steuern  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17  
56073 Koblenz  
Telefon 0261 4932-0  
Telefax 0261 4932-36740  
[www.lfst-rlp.de](http://www.lfst-rlp.de)

4. Studierende, die sich vergeblich um eine Ausbildungsstelle bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder einer Notarin oder einem Notar bemüht haben, können sich an eine Rechtsanwalts- oder Notarkammer des Landes Rheinland-Pfalz wenden.

Die Anschriften lauten:

a) Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz  
Rheinstraße 24  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 30335-0  
Telefax 0261 30335-22 oder -66  
www.rakko.de

b) Pfälzische Rechtsanwaltskammer  
Landauer Straße 17  
66482 Zweibrücken  
Telefon 06332 8003-0  
Telefax 06332 8003-19  
www.rak-zw.de

c) Notarkammer Koblenz  
Hohenzollernstraße 18  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 91588-0  
Telefax 0261 91588-20  
www.notarkammer-koblenz.de

d) Notarkammer Pfalz  
Bahnhofstraße 4  
76726 Germersheim  
Telefon 07274 9498-317  
Telefax 07274 9498-595  
www.notare.rlp.de

Die Bitte um Vermittlung einer Ausbildungsstelle kann in den unter 2. bis 4. genannten Fällen nur dann bearbeitet werden, wenn die oder der Studierende durch die Vorlage von mindestens drei Ablehnungsschreiben nachweist, dass sie/er keinen Ausbildungsplatz in zumutbarer Entfernung von ihrem/seinem Wohnort (d.h. bis 30 km vom Wohnsitz entfernt) finden konnte.

5. Praktische Studienzeiten können auch bei ausländischen Gerichten, Verwaltungsbehörden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten usw. abgeleistet werden. Einer besonderen Anerkennung dieser Praktika bedarf es nicht. Zum Nachweis genügen in der Regel eine formlose Bestätigung und eine Übersetzung. Die Bestätigung muss erkennen lassen, wer in welcher Zeit bei welchem Ausbilder (bei welcher Ausbildungsbehörde) unterwiesen wurde.

Bei Zweifeln an der Eignung einer Ausbildungsstelle empfiehlt sich eine Anfrage bei dem Landesprüfungsamt für Juristen beim Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Ernst-Ludwig-Str. 6-8, 55116 Mainz, Telefon 06131 16-4942.

## **V. Anrechnung abgeschlossener Berufsausbildungen auf die praktischen Studienzeiten**

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag mit bis zu zwei Studienhalbjahren auf das Studium und mit acht Wochen auf die praktischen Studienzeiten angerechnet werden (§ 2 Abs. 4 Satz 1 JAG). Andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen, die einen praktischen Einblick in die Bereiche Justiz, Verwaltung oder Rechtsberatung gewähren, können auf Antrag mit bis zu fünf Wochen auf die praktischen Studienzeiten angerechnet werden (§ 2 Abs. 4 Satz 2 JAG).

Über die Anrechnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesprüfungsamtes (§ 2 Abs. 4 Satz 3 JAG).

## **VI. Ziel und Durchführung**

1. Ziel der praktischen Studienzeiten ist es, den Studierenden einen Einblick in die Tätigkeit von Juristen in den Bereichen Rechtsprechung, Verwaltung oder Rechtsbera-

tung zu vermitteln. Die Studierenden sollen die typischen Aufgaben und die Arbeitsweise der Ausbildungsstelle, insbesondere die praktischen Auswirkungen der Rechtsanwendung kennenlernen.

2. Zu Beginn jeder praktischen Studienzeit sind die Studierenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

3. Die Unterweisung der Studierenden kann einzeln oder in Gruppen erfolgen. Die Studierenden haben an der Ausbildung regelmäßig teilzunehmen. Die tägliche Dauer der Unterweisung während der praktischen Studienzeiten richtet sich nach den Gegebenheiten der jeweiligen Ausbildungsstelle.

## **VII. Teilnahmebescheinigungen**

Nach Abschluss der Ausbildung erteilt die jeweilige Ausbildungsstelle den Studierenden eine Bescheinigung, die die Bezeichnung der Ausbildungsstelle, die Dauer der Unterweisung und die Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme enthält. Bei Vorlage von Teilnahmebescheinigungen über Auslandspraktika ist eine Übersetzung beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Zweifelsfällen eine beglaubigte Übersetzung verlangt werden kann.

Für die Teilnahmebescheinigungen kann der anliegende Vordruck verwendet werden.

## **VIII. Geltungsbereich**

Studierenden, die die erste Prüfung in einem anderen Bundesland ablegen wollen, wird empfohlen, sich anhand der dortigen Ausbildungsvorschriften darüber zu informieren, welche praktischen Studienzeiten dort als Zulassungsvoraussetzung zur ersten Prüfung anerkannt werden.

# TEIL 2

## Anerkennung rechtswissenschaftlicher Studien im Ausland

### I. Studienzeiten im Ausland

Die rechtswissenschaftliche Studienzzeit beträgt nach § 5a Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes vier Jahre. Diese Zeit kann unterschritten werden, wenn die erforderlichen Leistungsnachweise früher erbracht sind.

Nach § 2 Abs. 5 JAG des rheinland-pfälzischen Landesrechts beträgt die Regelstudienzeit neun Semester. Studienzeiten an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland werden hierbei mitgerechnet. Es müssen jedoch insgesamt mindestens zwei Studienjahre (vier Semester) auf ein Studium in Deutschland entfallen (§ 5a Abs. 1 Satz 2 DRiG), davon mindestens ein Studienjahr (zwei Semester) in Rheinland-Pfalz (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 JAPO).

Auslandssemester bedürfen keiner besonderen Anerkennung. Zur Nichtberücksichtigung von Auslandssemestern beim „Freiversuch“ vergleiche unter Teil 2 Abschnitt IV.

### II. Lehrveranstaltungen ausländischer Fakultäten

Zum juristischen Studium gehört nach § 5a Abs. 2 DRiG, § 4 Abs. 1 Nr. 2 JAPO Rheinland-Pfalz der Besuch von Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern (§ 1 Abs. 2 JAPO).

Soweit ausländische Fakultäten derartige Lehrveranstaltungen zum deutschen Recht anbieten, ist eine Anerkennung unproblematisch. Der Besuch sonstiger Lehrveranstaltungen

genügt nur dann den Anforderungen, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die – losgelöst vom jeweiligen nationalen Recht – typischerweise zu einem allgemeinen rechtswissenschaftlichen Studium gehören. Lehrveranstaltungen zum Römischen Recht, zur Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie o.Ä. können demnach i.d.R. auch im Ausland in ausländischer Sprache gehört werden.

Die Frage, ob diese Lehrveranstaltungen inhaltlich geeignet sind, die in der Staatlichen Pflichtfachprüfung erwarteten Kenntnisse zu vermitteln, ist von den Studierenden jeweils in eigener Verantwortung zu entscheiden.

### III. Anerkennung ausländischer Leistungsnachweise

Bei der Meldung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung sind Leistungsnachweise nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 („Große Scheine“) und § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 JAPO (Grundlagen-schein und Fremdsprachennachweis) vorzulegen.

Ungeachtet abweichender Entscheidungen in besonders gelagerten Einzelfällen hat sich dabei folgende Praxis herausgebildet:

1. Übungen für Fortgeschrittene nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 JAPO („Große Scheine“)

Im Ausland erworbene Übungsscheine im deutschen Recht (BGB, StGB, Öffentliches Recht für Fortgeschrittene) werden in der Regel anerkannt, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit



„ausreichend“ bewertet worden sind (§ 4 Abs. 2 Satz 1 JAPO). Das gilt sowohl für Scheine, die von ausländischen Fakultäten ausgestellt wurden (z.B. von den juristischen Fakultäten in Genf und Lausanne), als auch für Scheine, die den Teilnehmern eines juristischen Auslandsprogramms von der deutschen und der ausländischen Fakultät gemeinsam ausgestellt wurden.

Übungsscheine für Fortgeschrittene oder sonstige Prüfungen im ausländischen Recht werden dagegen in der Regel nicht als den „Großen Scheinen“ gleichwertig anerkannt. Eine anspruchsvolle schriftliche Leistungskontrolle in den Kernfächern des deutschen Rechts wird vielmehr – auch im Interesse der Studierenden – als unverzichtbare Zulassungsvoraussetzung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung angesehen.

## 2. Grundlagenschein

Im Ausland erworbene Leistungsnachweise in den Grundlagenfächern (Deutsche Rechtsgeschichte, Römisches Recht, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Juristische Methodenlehre) werden in der Regel anerkannt, wenn im Rahmen einer Vorlesung, einer Übung oder eines Seminars mindestens ein Referat, eine Aufsichtsarbeit oder eine Hausarbeit mit „ausreichend“ bewertet worden ist (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 JAPO).

## 3. Fremdsprachennachweis

Als Fremdsprachennachweis werden in der Regel auch fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse, die von einer ausländischen Universität angeboten wurden, anerkannt, wenn in deren Rahmen mindestens ein Referat, eine Aufsichtsarbeit oder eine Hausarbeit mit umgerechnet der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

Mündliche Prüfungen werden dann als gleichwertig anerkannt, wenn die Prüfungspraxis der ausländischen Fakultät nachgewiesenermaßen eine hinreichende Leistungskontrolle („anspruchsvolle mündliche Prüfung“) gewährleistet. Dies wird das Landesprüfungsamt für Juristen im Einzelfall feststellen. Bei organisierten Auslandsprogrammen und Austauschprogrammen deutscher und ausländischer Fakultäten genügt zum Nachweis der „anspruchsvollen mündlichen Prüfung“ eine Bestätigung der deutschen Fakultät oder der Hochschullehrer, die das Auslandsprogramm betreuen.

Nach § 4 Abs. 3 JAPO gilt die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit im Ausland als Fremdsprachennachweis, wenn sie insgesamt 13 Wochen gedauert hat.

## IV. Auslandsstudium und „Freiversuch“ (§ 5 Abs. 5 JAG)

Auslandsstudien sollen im Hinblick auf die staatliche Pflichtfachprüfung keine Nachteile bringen. Daher bleiben bei der Berechnung der Studienzeit für den „Freiversuch“ (§ 5 Abs. 5 JAG) bis zu zwei Studienhalbjahre unberücksichtigt, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bspw. an einer ausländischen Universität nachweislich ausländisches Recht studiert hat. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Ob eine Ausbildungsstätte im Ausland als „Universität“ anzusehen ist, richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht. Vorausgesetzt wird allerdings, dass die ausländische Universität ein eigenständiges rechtswissenschaftliches Studium anbietet. Das Studium an anderen Fachbereichen (z.B. für Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften) genügt in der Regel nicht den Anforderungen.

Ob der Studierende an einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben oder nur als Gasthörer zugelas-

sen war, ist im Zusammenhang mit der Freiversuchsregelung ohne Bedeutung. Auch die Frage, ob der Studierende während des Auslandsstudiums in Deutschland exmatrikuliert oder nur beurlaubt war, ist insoweit ohne Belang.

2. Ein Studium ausländischen Rechts wird allerdings nur dann anerkannt, wenn Lehrveranstaltungen zum ausländischen Recht von mindestens acht Semesterwochenstunden oder mindestens 12 ECTS-Punkten belegt und gehört wurden. Dieser Berechnung liegt zugrunde, dass ein Semester in Deutschland durchschnittlich 14 Wochen und eine Vorlesungsstunde 45 Minuten umfasst.

Werden neben den Lehrveranstaltungen zum ausländischen Recht auch Lehrveranstaltungen im deutschen Recht an der ausländischen Universität besucht, so ist dies „unschädlich“, wenn das Studium des ausländischen Rechts überwiegt.

3. Zum Studium ausländischen Rechts gehören außer den Vorlesungen zum jeweiligen nationalen Recht auch juristische Vorlesungen zu den (nicht mit dem nationalen Recht verklammerten) Rechtsgebieten wie Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie, Völkerrecht, Europarecht, Kriminologie, Rechtsvergleichung o.ä., sofern der Lehrstoff in der fremden Sprache und aus der Sicht der fremden Rechtsordnung vermittelt wird.

4. Ein Auslandssemester bleibt auch dann unberücksichtigt, wenn während dieses Semesters neben dem Studium ausländischen Rechts ein Leistungsnachweis (Übungsschein) im deutschen Recht erworben wurde oder bspw. wenn Studierende am Ende des Semesters in einem sog. „Crash-Kurs“ oder in einer semesterübergreifenden Lehrveranstaltung einen Übungsschein im deutschen Recht erwerben.

5. Der Nachweis des Studiums ausländischen Rechts richtet sich nach den Gepflogenheiten der ausländischen Universität. Wird die Teilnahme an Vorlesungen im Studienbuch abgezeichnet, so genügen diese Testate auch gegenüber dem Landesprüfungsamt für Juristen. Im Übrigen genügen die Bescheinigungen, die üblicherweise von der ausländischen Universität ausgestellt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Leistungskontrolle wird nicht vorausgesetzt. Es genügt bereits der Nachweis regelmäßiger Teilnahme oder eines ernsthaften – aber misslungenen – Prüfungsversuchs.

In einigen europäischen Ländern sind Universitätsdozenten nicht befugt, den Studierenden eigenverantwortlich und selbständig Scheine und Zeugnisse auszustellen. In diesen Fällen genügt bei organisierten Auslandsprogrammen eine förmliche Bestätigung der oder des Auslandsbeauftragten des deutschen Fachbereichs. Die Studierenden haben ihrerseits ihre Leistungen in geeigneter Form der oder dem Auslandsbeauftragten nachzuweisen.

## V. Auskünfte

erteilt in allen Zweifelsfällen das

Landesprüfungsamt für Juristen  
beim Ministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Ernst-Ludwig-Straße 6-8  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-4942  
Telefax 06131 16-5876  
lpa@mjv.rlp.de  
www.lpa.mjv.rlp.de

An

.....  
.....  
.....  
.....

Betr.: Praktische Studienzeiten nach § 2 Abs. 3 JAG Rheinland-Pfalz

Ich bin Studierende/r der Rechtswissenschaft an der Universität in .....  
und befinde mich im ..... Studiensemester. Ich möchte mich voraussichtlich im  
Jahre ..... zur Prüfung melden.

Ich bitte um einen Ausbildungsplatz für eine praktische Studienzzeit nach § 2 Abs. 3  
JAG Rheinland-Pfalz. Hierzu mache ich folgende Angaben:

5. Ich möchte die praktische Studienzzeit ableisten

6. Ich habe um Zulassung zu einer praktischen Studienzeit in den kommenden Semesterferien *noch nicht - anderweitig nachgesucht -\**),

und zwar mit Schreiben vom .....

bei .....

sowie mit Schreiben vom .....

bei .....

und mit Schreiben vom .....

bei .....

7. Besondere persönliche Gründe für die Ableistung der praktischen Studienzeit bei der oben angegebenen Stelle ( z.B. Körperbehinderung, Alleinerziehende/r) :

.....

.....

.....

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Ihre Antwort erbitte ich an meine *Heimatanschrift - Studienanschrift - per E-Mail \**)

.....

(Unterschrift)

\*) *Nichtzutreffendes ist zu streichen.*

Der/Die Rechtsstudent/in.....

aus.....

(Anschrift)

eine praktische Studienzeit (§ 2 Abs. 3 JAG Rheinland-Pfalz) von

absolviert.

Der/Die Rechtsstudent/in wurde von .....  
zu Beginn der praktischen Studienzeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Inhalt der praktischen Studienzeit war im Wesentlichen:

.....

.....

.....

Die Leitung der Ausbildung erfolgte durch

....., den .....

.....

(Stempel und Unterschrift)